Einwohnergemeinde Brienz, Gemeindeschreiberei

Hauptstrasse 204, Postfach 728, 3855 Brienz 033 952 22 43, gemeindeschreiberei@brienz.ch



Ordentliche Gemeindeversammlung Traktandenliste

Donnerstag, 10. Dezember 2020, 20.00 Uhr, Sporthalle Brienz Dorf

- 1. **Protokoll** der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 27. August 2020 (Genehmigt gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 327 vom 31. August 2020)
- 2. Genehmigung des Budget 2021
- 3. Bestätigung Rechnungsprüfungsorgan für die Legislatur 2021 2024
- 4. Aufhebung Reglement über die Gemeindeausgleichskasse
- 5. Verkauf Liegenschaft Leerigässli 2
- 6. Weiterführung Standortmarketingstelle Haslital-Brienz
- 7. Genehmigung Verpflichtungskredit Ersatzbeschaffung Ersteinsatzfahrzeug Feuerwehr in Oberried
- 8. Genehmigung Abrechnung Verpflichtungskredit Sanierung Schulzimmer und Gebäudeteile altes Schulhaus Dorf
- 9. Orientierungen

Der Gemeinderatspräsident orientiert über:

a) Sanierung Ortsdurchfahrt Brienz

10. Verschiedenes

Das Protokoll der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2020 lag gemäss Art. 33 Reglement über Abstimmungen und Wahlen vom 21. August 2003 / 15. Dezember 2011 vom 4. September 2020 bis 5. Oktober 2020 auf der Gemeindeschreiberei Brienz öffentlich auf und kann unter www.brienz.ch zusätzlich eingesehen werden. Während der Auflagefrist konnte an den Gemeinderat Brienz bis 5. Oktober 2020 schriftlich Einsprache erhoben werden.

Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung sowie bei inhaltlichen als auch bei Verfahrensrügen kann gestützt auf Art. 60, 63 und 67 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) beim Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli innert 30 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.

Rügepflicht: Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften an der Gemeindeversammlung ist gemäss Art. 49a Gemeindegesetz (GG) sofort zu beanstanden.

An der Gemeindeversammlung gilt Maskenpflicht!

Die Versammlungsteilnehmer werden gebeten, rechtzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu Staus an den Eingängen kommt zur Aufnahme der Kontaktdaten.

Weitere Massnahmen gestützt auf die Vorgaben des Bundes und des Kantons Bern bleiben vorbehalten.

Brienz, 12. Oktober 2020

Der Gemeinderat

Art. 34 Gemeindeordnung vom 15. Dezember 2011

In Gemeindeangelegenheiten sind stimmberechtigt alle in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Schweizerbürger- und bürgerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit 3 Monaten in Brienz wohnhaft sind.